

## **Satzung der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008, S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Netphen in seiner Sitzung am 04.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

### **1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

#### **§ 1 Finanzierung der städtischen Abwasseranlage**

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 stellt die Stadt zum Zwecke der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die städtischen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren, der Kanalanschlussbeiträge und dem Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zugrunde gelegt wird.

### **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

#### **§ 2 Abwassergebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

...

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
  - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
  - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden oder Dritten auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 10 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis über einen funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweislich verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen, ausgenommen im Falle des § 4 Abs. 6.  
Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird für Viehtränke und Stallreinigung die Wassermenge nach § 4 Abs. 2 erster Halbsatz um 12 m<sup>3</sup>/Jahr je Vieheinheit herabgesetzt, soweit nicht durch die Ermäßigung ein Jahresverbrauch von 35 m<sup>3</sup> pro Person, die auf dem Grundstück ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, unterschritten wird.  
Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten (VE) ergibt sich aus Anlage 1 der Bewertungsrichtlinien zum Bewertungsgesetz.  
Der Tierbestand ist von dem Grundstückseigentümer/Viehhalter nachzuweisen.  
Der für den landwirtschaftlichen Betrieb Gebührenpflichtige kann durch besondere Meßvorrichtungen, die der Genehmigung der Stadt bedürfen und die dem Beauftragten der Stadt im Zuge der Jahresablesung zugänglich zu machen sind, nachweisen, dass der Gesamtwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück abzüglich des tatsächlichen landwirtschaftlichen Verbrauchs den personenbezogenen Jahresverbrauch von 35 m<sup>3</sup> unterschreitet.  
Der so ermittelte häusliche Verbrauch ist Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr.
- (7) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen nach den Absätzen 5 und 6 ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides geltend zu machen.
- (8) Auf die Schmutzwassergebühr nach den Abs. 1 bis 4 werden Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW auf der Grundlage der Wassermenge der Vorjahre erhoben.

(9)	Die Gebühr beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser	für das Jahr 2007	2,49 €
		für das Jahr 2008	2,60 €
		ab dem Jahr 2009	2,57 €

## § 5

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Dabei werden als gebührenpflichtige Flächen angesetzt:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Dachflächen mit Anschluss an den städtischen Kanal   | zu 100 %, |
| b) mit Asphalt, Pflastersteinen, Platten oder ähnlichem befestigte Flächen mit direktem oder indirektem Anschluss an den städtischen Kanal  | zu 100 %, |
| c) bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m <sup>2</sup> , deren Niederschlagswasser einer Regenwassersammelanlage (Zisterne, die z.B. der Gartenbewässerung dient), mit einem Volumen von mehr als 3,0 m <sup>3</sup> zugeleitet wird, deren Überlauf an den städtischen Kanal angeschlossen ist       | zu 70 %,  |
| d) begrünte Dachflächen mit Anschluss an den städtischen Kanal  | zu 50 %,  |
| e) bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m <sup>2</sup> , deren Niederschlagswasser einer genehmigten Regenwassernutzungsanlage mit einem Volumen von mehr als 3,0 m <sup>3</sup> zugeleitet wird, deren Überlauf an den städtischen Kanal angeschlossen ist   | zu 50 %,  |
| f) bebaute oder befestigte Flächen bis zu 300 m <sup>2</sup> , deren Niederschlagswasser einer nach allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellten Versickerungsanlage zugeführt wird und über einen Überlauf an den städtischen Kanal angeschlossen sind   | zu 20 %,  |
| g) mit Ökopflaster (einschl. Rasengittersteinen) befestigte Flächen   | zu 0 %,   |
| h) bebaute oder befestigte Flächen, deren Niederschlagswasser nicht abflusswirksam in den städtischen Kanal gelangen kann (z. B. Einleitung in Gewässer, Versickerung auf dem Grundstück usw.) bzw. wassergebundene Decken, Schotterflächen, unbefestigte Böschungflächen, Gartenflächen, Grünflächen u. ä. | zu 0 %.   |

Treffen mehrere Ermäßigungstatbestände zu, finden diese in der Reihenfolge ihrer Inanspruchnahme Anwendung.

Ausnahmsweise kann in begründeten Einzelfällen bei Nachweis der Verwendung auf schriftlichen Antrag von den Regelungen hinsichtlich Maximalgröße nach Buchstabe c), e) und f) abgewichen werden.

- (3) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Stadt hat der Grund-

stückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, ist die Stadt berechtigt, die bebaute und/oder befestigte Fläche zu schätzen.

- (4) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen.  
Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.  
Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird ab dem auf die Änderung folgenden Quartal berücksichtigt.
- (5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1
- |                   |        |
|-------------------|--------|
| für das Jahr 2007 | 0,65 € |
| für das Jahr 2008 | 0,68 € |
| ab dem Jahr 2009  | 0,69 € |

### § 6

#### Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.  
Für Flächenveränderungen im Sinne von § 5 Abs. 4 dieser Satzung beginnt die Gebührenpflicht mit dem auf die Änderung folgenden Quartal.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.  
Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Nutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 7

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
- der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
  - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Ist der Straßenbaulastträger öffentlicher Straßen nicht Grundstückseigentümer, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Straßenbaulastträger.

- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen.  
Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.  
Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich, und zwar im November für das abgelaufene Abrechnungsjahr.  
Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

### **§ 9 Abschläge / Vorausleistungen**

- (1) Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschläge/Vorausleistungen auf die Abwassergebühr in Höhe von  $\frac{1}{4}$  des Betrages, der
- a) der Jahresgebühr für das Niederschlagswasser entspricht,
  - b) sich für die Schmutzwassergebühr aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.  
Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Die Abschlags-/Vorausleistungssätze entsprechen den Gebührensätzen für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Gebühr entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 10  
Kleininleiterabgabe**

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, welche die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m<sup>3</sup> je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten und deren Kleinkläranlage nicht den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe.
- (2) Die vom Abgabepflichtigen (§ 7) nach Maßgabe des § 3 Abs. 2, sowie der §§ 6, 8 und 9 dieser Satzung zu zahlende Kleininleiterabgabe beträgt 0,38 € je m<sup>3</sup>.

**§ 11  
Einleitungsgebühr für Fremdeinleitungen**

- (1) Für die unerlaubte oder aber ausnahmsweise gemäß § 7 Abs. 7 der Abwasserbeseitigungssatzung gestattete Einleitung von Fremdwasser (Grund-, Drainage- oder Baugrubenwasser) wird eine Einleitungsgebühr erhoben.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des eingeleiteten Fremdwassers bemessen. Sofern keine Messergebnisse vorliegen, ist die Stadt berechtigt, die zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet).  
Sie beträgt je m<sup>3</sup> Einleitungsmenge die Hälfte der für den jeweiligen Abrechnungszeitraum festgesetzten Schmutzwassergebühr und ist innerhalb eines Monats nach Anforderung durch die Stadt fällig.

**§ 12  
Verwaltungshelfer**

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

**3. Abschnitt  
Beitragsrechtliche Regelungen**

**§ 13  
Kanalanschlussbeitrag**

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## § 14 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  3.
    - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
    - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

## § 15 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung),  
Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrundegelegt.  
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.



Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- |    |   |         |
|----|---|---------|
| a) | bei eingeschossiger Bebaubarkeit              | = 1,00  |
| b) | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit             | = 1,25  |
| c) | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit             | = 1,50  |
| d) | bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit   | = 1,75  |
| e) | bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | = 2,00. |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
- (5) Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Vollgeschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,80 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere oder kleinere Vollgeschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (8) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich genutzt werden, werden die in Absatz 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,3 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

### **§ 16 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 3,80 € je m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 60 % des Beitrags;
  - bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 40 % des Beitrags;
  - bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 25 %.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### **§ 17**

#### **Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

### **§ 18**

#### **Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 19**

#### **Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **4. Abschnitt**

### **Aufwands- und Kostenersatz für Anschlussleitungen**

### **§ 20**

#### **Aufwands- und Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlussleitungen**

- (1) Der Stadt sind für Grundstücksanschlüsse (vgl. § 2 Ziffer 7 a der Abwasserbeseitigungssatzung) zu ersetzen:
- a) nach Einheitssätzen gem. Abs. 3 und 4
1. der Aufwand für die Herstellung innerhalb der öffentlichen Straße;

2. der Aufwand für die Erneuerung innerhalb der öffentlichen Straße infolge altersbedingten Verschleißes oder aus sonstigen vom Anschlussberechtigten verursachten oder zu vertretenden Gründen;
  3. der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung des Abzweiges an der Kanalleitung außerhalb der öffentlichen Straße;
- b) in tatsächlicher Höhe
1. der Aufwand für die Herstellung und Erneuerung eines Anschlusses außerhalb der öffentlichen Straße, soweit es sich nicht um den Abzweig an der Kanalleitung (Buchstabe a Nr. 3) handelt;
  2. der Aufwand für eine vom Anschlussberechtigten veranlasste Veränderung und Beseitigung;
  3. die Kosten für die Unterhaltung, soweit sie vom Anschlussberechtigten durch die Benutzung des Anschlusses oder in sonstiger Weise verursacht oder zu vertreten sind.
- (2) Hat die Stadt an Hausanschlüssen (vgl. § 2 Ziffer 7 b der Abwasserbeseitigungssatzung) auf der Grundlage von § 13 Abs. 7 Satz 2 der Abwasserbeseitigungssatzung Maßnahmen selbst durchgeführt oder von einem Unternehmer durchführen lassen, sind ihr hierfür die entstandenen Aufwendungen und Kosten in der tatsächlichen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der nach Einheitssätzen abzurechnende Aufwandersatz besteht aus dem jeweiligen Festbetrag und dem oder den jeweiligen mit der Abrechnungslänge oder den Teilabrechnungslängen vervielfachten Meter-Einheitssatz oder –sätzen. Für die Ermittlung der Abrechnungslänge gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend. Zur Straße im Sinne dieser Vorschrift gehören in der Regel alle Grundstücksflächen zwischen den beidseitigen Anliegergrundstücken, unabhängig davon, ob sie mit einer Schwarzdecke, Pflaster o.ä. Material befestigt oder nicht befestigt sind. Abrechnungslänge ist die kürzeste waagerechte, auf volle 0,10 m abgerundete, Entfernung zwischen der Mitte der Straße im o. g. Sinne und der Stelle, an der der Anschluß die Straße verläßt. Mit dem jeweiligen Meter-Einheitssatz gem. Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist nur der Teil der Abrechnungslänge zu vervielfachen, der der halben Breite der im Bereich des anzuschließenden Grundstücks tatsächlich befestigten Straße entspricht. Die restliche Abrechnungslänge ist mit dem Meter-Einheitssatz gem. Abs. 3 Nr. 6 zu vervielfachen.
- (4) Die Einheitssätze für den Aufwandersatz nach Abs. 1 Buchstabe a betragen für Grundstücksanschlüsse mit einer Nennweite bis zu 150 mm:

Bei einem...

	Festbetrag €	Einheitssatz €
1. Anschluss in einer Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen nicht klassifizierten Straße, deren Fahrbahn		
a) noch nicht endgültig, sondern provisorisch (wirtschaftswegemäßig) hergestellt ist, wenn die Anschlussverlegung		
aa) im Zuge der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	495,00	130,00
bb) unabhängig von der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	570,00	225,00

b)	bereits endgültig hergestellt ist, wenn die Anschlussverlegung		
aa)	im Zuge der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	590,00	160,00
bb)	unabhängig von der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	660,00	230,00
2.	Anschluss in einer klassifizierten (Bundes-, Landes- oder Kreis-) Straße, wenn die Anschlussverlegung		
a)	im Zuge der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	600,00	225,00
b)	unabhängig von der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	935,00	315,00
3.	Anschluss in einer Straße unabhängig von ihrer Art, wenn die Straße in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschlussverlegung (ohne zwischenzeitliche provisorische Befestigung) endgültig hergestellt wird;	580,00	110,00

- 13 -

4.	Anschluss in einem nicht mit einer Schwarzdecke, Pflaster o. ä. Material befestigten (= unbefestigten) Gelände (insbes. Planum in Erschließungsgebieten, Feld-, Garten- und Wiesengelände) im Zuge der Verlegung der Kanalleitung	375,00	110,00
5.	nur aus einem Abzweig an der Kanalleitung bestehenden Anschluss, wenn für dessen Verlegung Erdarbeiten		
a)	für die Gemeinde nicht anfallen	285,00	
b)	in unbefestigtem Gelände anfallen	585,00	
6.	unselbständigen Anschlussteil in unbefestigtem Gelände als Fortführung der Anschlüsse Nr. 1 und 2		145,00

Für Anschlüsse mit einer Nennweite ab 200 mm erhöhen sich die vorstehenden Einheitssätze um folgende Zuschläge:

a)	wenn die Verlegung im Zuge der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	65,00	10,00
b)	wenn die Verlegung unabhängig von der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	50,00	15,00

- (5) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Anschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluß berechnet.
- (6) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlußleitung (§ 13 Abs. 9 der Entwässerungssatzung), sind die Eigentümer oder Erbbauberechtigte der beteiligten Grundstücke zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.
- (7) Die Regelung des Aufwands- und Kostenersatzes im Falle der Ersatzvornahme nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

**§ 21  
Entstehung des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung; für die anderen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

**§ 22  
Ersatzpflichtige**

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.  
Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, sind die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten zu gleichen Teilen ersatzpflichtig.
- (3) Mehrere Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 23  
Fälligkeit des Ersatzanspruchs**

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

**5. Abschnitt  
Schlussbestimmungen**

**§ 23  
Auskunftspflichten**

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

**§ 24  
Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Einzelheiten regelt die Abgabenordnung.

### **§ 25 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 26 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt hinsichtlich des 4. Abschnitts (Aufwands- und Kostenersatz für Kanalanschlüsse) zum 01.01.2009, im Übrigen rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt zum jeweiligen Zeitpunkt die Kanal- und Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Netphen vom 10.11.1981 außer Kraft.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 05.12.2008  
gez. Bartsch  
Bürgermeister

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren,**  
**Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für**  
**Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008**  
**- 1. Änderung vom 17. 12.2010 -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008, S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Netphen am 16.12.2010 die 1. Änderung der Kanalabgabensatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 wie folgt beschlossen:

I. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,65 EUR.

II. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr beträgt bei bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 für jeden Quadratmeter 0,73 EUR.

III. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Netphen, den 17. Dezember 2010

Paul Wagener  
- Bürgermeister -

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren,**  
**Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für**  
**Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008**  
**- 2. Änderung vom 09.02.2012 -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008, S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Netphen am xx.12.2011 die 2. Änderung der Kanalabgabensatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 wie folgt beschlossen:

- I. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:
  - (9) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,78 EUR.
  
- II. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
  - (5) Die Gebühr beträgt bei bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 für jeden Quadratmeter 0,72 EUR.
  
- III. Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.



**Satzung  
der Stadt Netphen  
über die Erhebung von Abwassergebühren,  
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für  
Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008  
- 3. Änderung vom 31.05.2012 –**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Netphen am 31.05.2012 die 3. Änderung der Kanalabgabensatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 wie folgt beschlossen:

I. § 20 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Die Einheitssätze für den Aufwandsersatz nach Absatz 1 Buchstabe a betragen für Grundstücksanschlüsse mit einer Nennweite bis zu 150 mm:

Bei einem ...	Festbetrag (in EUR)	Meter- Einheitssatz (in EUR)
1. Anschluss in einer Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen nicht klassifizierten Straße, deren Fahrbahn		
a) noch nicht endgültig, sondern provisorisch (wirtschaftswegemäßig) hergestellt ist, wenn die Anschlussleitung		
aa) im Zuge der Verlegung der Kanalleitung erfolgt,	470,00	120,00
bb) unabhängig von der Verlegung der Kanalleitung erfolgt,	925,00	470,00
b) bereits endgültig hergestellt ist, wenn		
aa) im Zuge der Verlegung der Kanalleitung erfolgt,	570,00	130,00
bb) unabhängig von der Verlegung der Kanalleitung erfolgt;	1.090,00	465,00
2. Anschluss in einer klassifizierten (Bundes-, Landes- oder Kreis-) Straße, wenn die Anschlussverlegung		
a) im Zuge der Verlegung der Kanalleitung erfolgt,	555,00	165,00
b) unabhängig von der Verlegung der Kanalleitung erfolgt;	1.390,00	540,00
3. Anschluss in einer Straße unabhängig von ihrer Art, wenn die Straße in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anschlussverlegung (ohne zwischenzeitliche provisorische		

**VII-2-3**

Befestigung) endgültig hergestellt wird;	520,00	100,00
4. Anschluss in einem nicht mit einer Schwarzdecke, Pflaster o. ä. Material befestigten (= unbefestigten) Gelände (insbesondere Planum in Erschließungsgebieten, Feld-, Garten- und Wiesengelände) im Zuge der Verlegung der Kanalleitung;	385,00	100,00
5. nur aus einem Abzweig an der Kanalleitung bestehenden Anschluss, wenn für dessen Verlegung Erdarbeiten		
a) für die Stadt nicht anfallen	330,00	
b) in unbefestigtem Gelände anfallen;	1.010,00	
6. unselbständigen Anschlussstück in unbefestigtem Gelände als Fortführung der Anschlüsse Nrn. 1 und 2		260,00
Für Anschlüsse mit einer Nennweite ab 200 mm erhöhen sich die vorstehenden Einheitssätze um folgende Zuschläge:		
a) wenn die Verlegung im Zuge der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	80,00	10,00
b) wenn die Verlegung unabhängig von der Verlegung der Kanalleitung erfolgt	190,00	15,00

II. Diese Satzungs-Änderung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren,**  
**Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für**  
**Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008**  
**- 4. Änderung vom 14.11.2014 -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008, S. 8) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2007, S. 708 ff.) hat der Rat der Stadt Netphen am 13.11.2014 die 4. Änderung der Kanalabgabensatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 wie folgt beschlossen:

I. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,75 EUR.

II. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr beträgt bei bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 für jeden Quadratmeter 0,64 EUR.

III. Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

.....  
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 14.11.2014  
 (B. I / 5 – Hof)

Paul Wagener  
 - Bürgermeister -

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren,**  
**Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für**  
**Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008**  
**- 6. Änderung vom 16.12.2016 -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch es Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 208), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. 2015, S. 448) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 539) hat der Rat der Stadt Netphen am 15.12.2016 die 6. Änderung der Kanalabgabensatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 wie folgt beschlossen:

- I. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:  

(9) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,70 EUR.
  
- II. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:  

(5) Die Gebühr beträgt bei bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 für jeden Quadratmeter 0,64 EUR.
  
- III. Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

-----  
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 6. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 16.12.2016  
(FB. III / 2 – Hof)

  
Paul Wagener  
- Bürgermeister -

**Satzung**  
**der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren,**  
**Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für**  
**Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) vom 05.12.2008**  
**- 7. Änderung vom 07.12.2018 -**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.1969.S.712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90) und des § 64 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.1995.S.926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.2016.S.559) hat der Rat der Stadt Netphen am 06.12.2018 die 7. Änderung der Kanalabgabensatzung der Stadt Netphen vom 05.12.2008 wie folgt beschlossen:

I. § 4 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

(9) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,78 EUR.

II. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Die Gebühr beträgt bei bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 für jeden Quadratmeter 0,65 EUR.

III. Diese Satzungsänderung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

.....  
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 7. Änderung der Satzung der Stadt Netphen über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Kanalabgabensatzung) wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Netphen vom 30.03.2000 öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordentlich öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Netphen, den 07.12.2018  
(FB. III / 2 – Hof)

  
Paul Wagener  
- Bürgermeister -